

12.12.2023

# Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK und der Gesetze berufsständischer Versorgungswerke**“

Geszentwurf der Landesregierung  
Drucksache 18/5349  
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 18/7232

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Dem neuen Änderungsbefehl 4 wird ein neuer Änderungsbefehl 5 angefügt:

„Dem § 14 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der verbleibende Jahresüberschuss ist den Rücklagen zuzuführen.““

## Begründung

§ 14 Absatz 1 und Absatz 2 NRW.BANK G definieren in ihrer aktuellen Form, in welchen Fällen Abführungspflichten der NRW.BANK an den Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen bestehen. Der in Absatz 1 neu angefügte Satz 2 dient der Klarstellung, dass der Betrag des Jahresüberschusses, welcher die Verpflichtung des Absatz 1 Satz 1 übersteigt, den Rücklagen der NRW.BANK zugeführt werden muss. Im Wortlaut ist der neu angefügte Satz 2 identisch mit § 30 Satz 2 der Satzung der NRW.BANK vom 29. Juni 2021.

Henning Höne  
Marcel Hafke  
Ralf Witzel  
Dirk Wedel

und Fraktion